

Wenn die Mitglieder des Basler Gesangvereins das Aufstellen und Zerlegen des Konzertgerüsts selbst besorgten, würde ebenfalls keine Steuerpflicht entstehen. Beim Transport von Möbeln oder Konzertflügeln handelt es sich regelmässig nicht um einen Werkvertrag oder Auftrag, sondern um einen Frachtvertrag, der von der Umsatzsteuer nicht erfasst wird. Das Abmontieren und Wiederaussetzen soll hier nur den Transport erleichtern; es dient nicht dazu, einen andern, für einen neuen Zweck bestimmten Gebrauchsgegenstand herzustellen. Auch das Öffnen und Schliessen eines Regenschirmes geschieht normalerweise nicht auf Grund eines Werkvertrages oder Auftrages und muss daher schon aus diesem Grunde umsatzsteuerfrei sein.

Unbegründet ist auch der Einwand, die Steuer könne nur von dem Teil der Rechnung erhoben werden, der sich auf das Aufstellen und Wiederabbrechen des Gerüsts beziehe, nicht aber auch von den Kosten der Aufbewahrung, des Transportes und der Versicherung. Das käme nur in Frage, wenn solche Kosten gesondert in Rechnung gestellt worden wären und es sich zudem um effektive Auslagen (an Drittpersonen) handelte (Art. 22 Abs. 2 lit. a WUStB), was hier nicht der Fall ist. Steuerbares Entgelt ist der volle Betrag der in Frage stehenden Rechnungen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**38. Auszug aus dem Urteil vom 11. Juli 1947  
i. S. P. gegen eidg. Steuerverwaltung.**

*Luxussteuer:*

1. Kontrollerhebungen der eidg. Steuerverwaltung bei Entrichtung der Steuer nach dem Markenverfahren.
2. Weisen die Bücher des Steuerpflichtigen die Umsätze in abgabebelasteten Waren nicht unmittelbar mit genügender Sicherheit aus, so sind die Umsätze zu schätzen.

*Impôt sur le luxe:*

1. Contrôles exécutés par l'administration fédérale des contributions lors de la perception de l'impôt selon la procédure de l'estampillage.
2. Si le chiffre d'affaires obtenu par le contribuable sur les articles de luxe ne ressort pas directement et sûrement de ses livres, les autorités fiscales ont le droit de le fixer par estimation.

*Imposta sul lusso:*

1. Controlli eseguiti dall'Amministrazione federale delle contribuzioni all'atto della riscossione dell'imposta mediante il sistema delle marche.
2. Se la cifra d'affari ottenuta dal contribuente sugli articoli di lusso non risulta direttamente e sicuramente dai suoi libri, le autorità fiscali hanno il diritto di stabilirla per via di stima.

P., Inhaber einer Parfumerie, ist im Sinne von Art. 7 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktober/29. Dezember 1942 über die Luxussteuer (LStB) steuerpflichtig. Bei seinen Detaillieferungen von Parfumerien und kosmetischen Produkten entrichtet er die Steuer durch Verwendung von Luxussteuermarken (Markenverfahren), die bei einer Poststelle bezogen und auf der Ware oder ihrer Umhüllung aufgeklebt und entwertet werden. Eine Abrechnung mit der eidgenössischen Steuerverwaltung findet nicht statt.

Bei einer anfangs Oktober 1944 eingeleiteten und am 13. Februar 1945 abgeschlossenen Kontrolluntersuchung kam die eidg. Steuerverwaltung zu der Auffassung, dass der Steuerpflichtige seit dem 31. Oktober 1942 zu wenig Steuern entrichtet hatte. Sie stellte, gestützt auf ihre Erhebungen, mit Ergänzungsabrechnung vom 13. Februar 1945, eine Steuernachforderung von Fr. 13,525.05. Die Schätzung beruht auf im Betriebe des Steuerpflichtigen vorgefundenen Aufzeichnungen und Belegen, nämlich einem Inventar vom 30. Juni 1942, den Einkaufsfakturen für den Zeitraum 1. Juli 1942 bis 30. Juni 1944 und einem Schlussinventar auf diesen Zeitpunkt. Auf Grund dieser Unterlagen wurde die Warenbewegung für den Zeitraum 1. November 1942 - 30. Juni 1944 (zu Verkaufspreisen) sowie der Anteil der Luxuswaren am Gesamtumsatz ermittelt. Sodann wurde der Warenumsatz des Zeitraums

vom 1. Juli 1944 bis 13. Januar 1945 berechnet. Es ergab sich ein steuerbarer Umsatz von Fr. 310,555.25. Die Steuer zu 10 % war danach auf Fr. 31,055.25 festzusetzen. Der Beschwerdeführer hatte in der entsprechenden Zeit Fr. 17,530.50 Stempelmarken verwendet; der Fehlbetrag von Fr. 13,525.05 entspricht der Nachforderung. Diese ist im Einspracheentscheid auf Fr. 11,538.40 herabgesetzt worden auf Grund der Annahme, dass der Anteil der Luxuswaren am Lagerbestand vom 30. Juni 1942, der auf Grund der Belege auf 69 % festgesetzt worden war, mit nur 60 % eingestellt werden könne; dadurch wurde der Zuwachs des Bestandes an Luxuswaren auf den 30. Juni 1944 um Fr. 21,405.90 höher, als ursprünglich angenommen worden war, und der Umsatz entsprechend kleiner.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt, den Einspracheentscheid der eidg. Steuerverwaltung aufzuheben und die Sache nach Ergänzung der Untersuchung neu zu beurteilen oder sie an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zur Begründung wird unter anderm ausgeführt, der Beschwerdeführer sei nicht verpflichtet gewesen, eine Buchführung zur Sonderung der luxussteuerpflichtigen von den steuerfreien Waren einzurichten. Daraus, dass sie anfänglich fehlte, dürfe ihm kein Vorwurf gemacht werden.

*Aus den Erwägungen:*

1. — Die eidgenössische Steuer auf dem Umsatz von Luxuswaren wird, ohne Aufforderung seitens der Steuerverwaltung, vom Steuerpflichtigen entrichtet, bei Luxuswaren der hier in Frage stehenden Art durch Verwendung von Stempelmarken bei jedem Detailverkauf. Die Tätigkeit der mit der Durchführung der Abgabe betrauten Steuerbehörde beschränkt sich im wesentlichen auf die Aufsicht über die richtige Erfüllung der Steuerpflicht. Die Aufgabe der Verwaltungsbehörde besteht einerseits im Erlass der für die Durchführung der Steuer erforderlichen Weisungen und in Erteilung von Auskünften an die Steuer-

pflichtigen, wenn diese darum einkommen, und andererseits besonders in regelmässigen Kontrollerhebungen in den Betrieben über den Umfang der geschuldeten Abgaben und über deren Entrichtung. Bei diesen Kontrollen hat der Pflichtige der Steuerbehörde auf Verlangen alle Angaben zu machen und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen, die für die Feststellung der Steuerpflicht und die Berechnung der Steuer von Bedeutung sind (Art. 22, Abs. 3 LStB). Weisen die Bücher die Umsätze in abgabebelasteten Waren nicht unmittelbar mit genügender Sicherheit aus, so sind die Umsätze zu schätzen.

2. — Hier sind die steuerbaren Umsätze, soweit sie nicht unmittelbar feststellbar waren, auf Grund der Geschäftsbücher und Belege berechnet worden aus dem Warenbestand zu Beginn, dem Zukauf während und dem Warenbestand am Ende der Kontrollperiode. Die gegen diese Berechnung erhobenen Einwendungen sind unbegründet...

## II. REGISTERSACHEN

### REGISTRES

#### 39. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Juli 1947

##### 1. S. Wwe Landolt gegen den Regierungsrat des Kantons Glarus.

*Anmeldung des Alleineigentums* an einem auf den Namen des Ehemannes eingetragenen Grundstückes durch die Witwe, gestützt auf einen nicht gemäss Art. 248 ZGB eingetragenen Ehevertrag, wonach Gütergemeinschaft besteht und der überlebende Ehegatte das ganze Gesamtgut erhalten soll. Der Ehevertrag genügt nicht als Ausweis für solchen Erwerb. Art. 963 ZGB, Art. 18 GBV.

*Réquisition d'inscription au registre foncier.* Contrat de mariage instituant le régime de la communauté de biens mais prévoyant qu'en cas de décès de l'un des conjoints les biens communs deviendront la propriété du survivant; contrat non inscrit au registre des régimes matrimoniaux; décès du mari; réquisition de la veuve au conservateur du registre financier tendant à ce